

Kurztitel

Genehmigungsfreie Bauvorhaben bei Seilbahnen

Kundmachungsorgan

BGBL. II Nr. 287/2006

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

02.08.2006

Außerkrafttretensdatum

13.12.2011

Text**2. Abschnitt: Genehmigungsfreie Bauvorhaben****Genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 SeilbG 2003**

§ 6. Genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 SeilbG 2003, die unter Leitung einer Person im Sinne des § 20 SeilbG 2003 ausgeführt werden können, sind nachstehend angeführte Zu- oder Umbauten:

1. Heizungsanlagen für Räume und Fußbodenheizungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung) von 100 kW;
2. Lüftungsanlagen bis zu einem Luftdurchsatz von 1 000 m³ pro Stunde in Gebäuden;
3. Klimaanlage bis zu einer Kälteleistung von 100 kW in Gebäuden;
4. Brandmeldeeinrichtungen und sonstige Einrichtungen zur Brandbekämpfung in Gebäuden;
5. Wagenpuffer in den Stationen bei Seilbahnen im Pendelbetrieb;
6. Transporteinrichtungen für Skier und Snowboards an den Außenseiten von Fahrbetriebsmitteln;
7. Signaleinrichtungen mit einer Verbindung zu elektrischen Teilsystemen, die nicht in Sicherheitskreise der Seilbahn eingebunden sind;
8. Erdkabelverbindungen zwischen den Stationen einer oder mehrerer Seilbahnen sofern Verbindungen zu elektrischen Teilsystemen bestehen;
9. elektrische Antriebskomponenten, sofern das Antriebssystem nicht geändert wird;
10. interne Telekommunikationsanlagen (beispielsweise Funk- und Antennenanlagen);
11. Zu- und Abgangeinrichtungen, sofern sie eine betriebliche Steuerfunktion erfüllen;
12. elektrische Bedienungs-, Abschalt- und Anzeigeeinrichtungen der Seilbahn;
13. Führungsrollen für die Seilführung in den Stationen;
14. Revisionsbühnen zur Wartung der Fahrbetriebsmittel;
15. Podeste bei Stützen und in Stationen;
16. Seilabhebevorrichtungen an den Stützen;
17. Verstärkung der Tragkonstruktion von Stützen;
18. konstruktive und steuerungstechnische Änderungen im Fahrbetriebsmittelbahnhof;
19. Gebäude und Flugdächer bis maximal 100 m² bebauter Fläche mit höchstens einem oberirdischem Geschoss und einem Kellergeschoss, sofern sie nicht zum ständigen Aufenthalt von Personen oder der Lagerung gefährlicher Stoffe dienen;

20. Stützmauern bis zu einer maximalen Höhe von 5,0 m und Hangsicherungsmaßnahmen; Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m bis maximal 5,0 m;
21. Verkehrswege, Bedienungsstiegen und –stege sowie Absturzsicherungen (beispielsweise Geländer, Fangnetze und Brüstungen);
22. Windwarneinrichtungen;
23. Beleuchtungsanlagen auf Streckenbauwerken;
24. Verkleidungen und Wetterschutzabdeckungen;
25. Bergegeräte;
26. audiovisuelle Informationseinrichtungen (beispielsweise CD-Player in Fahrbetriebsmitteln);
27. technische Einrichtungen für den Betrieb mit unbesetzter Station bei Schleppliften (beispielsweise Videoüberwachung);
28. technische Einrichtungen für den Betrieb mit langen Bügeln oder Selbstbedienung bei Schleppliften, sofern sich die Spurweite, die Seilscheiben und die Streckenbauwerke nicht ändern;
29. Lageüberwachungen von Förderseilscheiben und Verdrehüberwachungen von Umlenkscheibenachsen sowie konstruktive Änderungen zur Verhinderung eines Absturzes der Förderseilscheibe von der Achse sowie der Achse samt Seilscheibe bei Schleppliften;
30. Erd- und Kurzschlussüberwachungseinrichtung des Streckensicherheitsstromkreises bei Schleppliften;
31. Gehängerrohre, Einziehvorrichtungen bei Schleppliften.